

Satzungen der Stadt Meschede über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede - Freienohl, Bremkeweg 10..... 7

Satzung der Stadt Meschede über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 7

1. Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 10

2. Satzung vom 15.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 11

3. Satzung vom 05.11.2007 zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 12

4. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 13

5. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 14

6. Satzung vom 13.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 15

7. Satzung vom 09.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 16

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede - Freienohl, Rümmecketal 25..... 17

Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer in Freienohl, Rümmecketal 25, vom 7. September 1990 17

1. Satzung vom 4.11.1991 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Freienohl, Rümmecketal 25, vom 7.9.1990 19

2. Satzung vom 20.12.1993 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Freienohl, Rümmecketal 25, vom 07.09.1990 20

3. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rümmecketal 25 vom 07.09.1990 21

4. Satzung vom 19.12.1996 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rümmecketal vom 07.09.1990 22

5. Satzung vom 18.12.1998 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rümmecketal 25 vom 07.09.1990 23

6. Satzung vom 20.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rümmecketal 25 vom 07.09.1990.....	24
7. Satzung vom 04.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rümmecketal 25 vom 07.09.1990.....	25
Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Lindenstraße 6	26
Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6, vom 06.11.1992	26
1. Satzung vom 20.12.1993 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstr. 6, vom 06.11.1992.....	28
2. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6 vom 06.11.1992	29
3. Satzung vom 19.12.1996 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6 vom 06.11.1992	30
4. Satzung vom 18.12.1998 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6 vom 06.11.1992	31
Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Martin-Luther-Straße 1.....	34
Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993.....	34
1. Satzung vom 20.12.1993 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Str. 1, vom 26.03.1993	36
2. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993	37
3. Satzung vom 19.12.1996 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1 vom 26.03.1993	38
4. Satzung vom 18.12.1998 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1 vom 26.03.1993	39
5. Satzung vom 20.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1 vom 26.03.1993	40
6. Satzung vom 04.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1 vom 26.03.1993	41
7. Satzung vom 06.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1 vom 26.03.1993	42
8. Satzung vom 11.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1 vom 26.03.1993	43
9. Satzung vom 08.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1 vom 26.03.1993	44
10. Satzung vom 17.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1 vom 26.03.1993	45
Unterkunft / Übergangsheim: Meschede - Freienohl, Rietbüsche 69.....	46
Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in Meschede - Freienohl, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993.....	46

1. Satzung vom 20.12.1993 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Freienohl, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993	48
2. Satzung vom 15.02.1994 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Freienohl, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993	49
3. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69 vom 28.05.1993	50
4. Satzung vom 19.12.1996 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69 vom 28.05.1993	51
5. Satzung vom 18.12.1998 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69 vom 28.05.1993	52
6. Satzung vom 20.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69 vom 28.05.1993	53
7. Satzung vom 04.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69 vom 28.05.1993	54
8. Satzung vom 06.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69 vom 28.05.1993	55
9. Satzung vom 11.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69 vom 28.05.1993	56
10. Satzung vom 08.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69 vom 28.05.1993	57
11. Satzung vom 17.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69 vom 28.05.1993	58

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Rosentrasse 1 b 59

Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b, vom 09.07.1993	59
1. Satzung vom 20.12.1993 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstr. 1 b, vom 09.07.1993.....	61
2. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstr. 1 b vom 09.07.1993.....	62
3. Satzung vom 19.12.1996 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1b vom 09.07.1993	63
4. Satzung vom 18.12.1998 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1b vom 09.07.1993	64
5. Satzung vom 20.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b vom 09.07.1993	65
6. Satzung vom 04.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b vom 09.07.1993	66
7. Satzung vom 06.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b vom 09.07.1993	67
8. Satzung vom 11.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b vom 09.07.1993	68

9. Satzung vom 08.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b vom 09.07.1993	69
10. Satzung vom 17.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b vom 09.07.1993	70
11. Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b vom 09.07.1993	71
Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a.....	72
Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a, vom 15.11.1993	72
1. Satzung vom 20.12.1993 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a, vom 15.11.1993.....	74
2. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a vom 15.11.1993.....	75
3. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a vom 15.11.1993.....	76
4. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a vom 15.11.1993.....	77
5. Satzung vom 20.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a vom 15.11.1993.....	78
6. Satzung vom 04.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a vom 15.11.1993.....	79
7. Satzung vom 06.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a vom 15.11.1993.....	80
8. Satzung vom 11.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a vom 15.11.1993.....	81
9. Satzung vom 08.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a vom 15.11.1993.....	82
10. Satzung vom 16.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a vom 15.11.1993.....	83
11. Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a vom 15.11.1993.....	84
12. Satzung vom 15.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a vom 15.11.1993.....	85
13. Satzung vom 05.11.2007 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a vom 15.11.1993.....	86
Unterkunft / Übergangsheim: Meschede - Calle, Wennemer Straße 15.....	87
14. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Calle, Wennemer Str. 15, vom 15.02.199487	
1. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangswohnheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994.....	89

2. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangwohnheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994.....	90
3. Satzung vom 15.12.1995 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangwohnheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994.....	91
4. Satzung vom 20.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	92
5. Satzung vom 04.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	93
6. Satzung vom 06.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	94
7. Satzung vom 11.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	95
8. Satzung vom 08.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	96
9. Satzung vom 17.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	97
10. Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	98
11. Satzung vom 15.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	99
12. Satzung vom 05.11.2007 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	100
13. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	101
14. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	102
15. Satzung vom 13.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	103
Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Bahnhofstraße 76	104
Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in 59872 Meschede, Bahnhofstraße 76, vom 07.05.1998	104
1. Satzung vom 18.12.1998 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76 vom 07.05.1998	106
2. Satzung vom 20.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76 vom 07.05.1998	107
3. Satzung vom 04.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76 vom 07.08.1998	108
4. Satzung vom 06.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76 vom 07.05.1998	109

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede - Freienohl, Bremkeweg 10

Satzung der Stadt Meschede über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NRW.S. 61) und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Meschede unterhält das Übergangsheim Bremkeweg 10 zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Landesaufnahmegesetz und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen).
- (2) Das Übergangsheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Meschede und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Meschede.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für das Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem Heim regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in das Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 3. den Unterkunftsschlüssel.
- (2) Der Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in die andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,

2. den mündlichen Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitzwechsel.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der Rückgabe von überlassenen Gegenständen an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes Benutzungsgebühren (Wohn – und Verbrauchsgebühren).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Übergangsheimes.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs – und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

Zuviel entrichtet Gebühren werden unverzüglich erstattet.

- (6) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes. Ehepaare und Familien haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenhöhe Aussiedler

- (1) Von den in dem Übergangsheim wohnenden Aussiedlern wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung erhoben.
- (2) Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 48,48 €, die Verbrauchsgebühr 55,52 €.

§ 6 Gebührenhöhe Asylbewerber

- (1) Von den in dem Übergangsheim wohnenden Asylbewerbern wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung erhoben.
- (2) Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 72,29 €, die Verbrauchsgebühr 55,52 €.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meschede über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangsheime zur Unterbringung von Aussiedlern vom 20.12.1993 und den hierzu ergangenen 8 Änderungssatzungen mit Wirkung vom 31.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 17.12.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**1. Satzung
vom 21.12.2005 zur Änderung der Satzung
über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren
für das städtische Übergangshaus Bremkeweg 10
zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen
vom 17.12.2004**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NRW.S. 61) und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
§ 5 Gebührenhöhe Aussiedler**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 34,96 €, die Verbrauchsgebühr 71,41 €.“

§ 6
Gebührenhöhe Asylbewerber

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 68,30 €, die Verbrauchsgebühr 71,41 €.“

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangshaus Bremkeweg 10, 59872 Meschede, zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 21.12.2005

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Satzung
vom 15.12.2006 zur Änderung der Satzung
über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren
für das städtische Übergangshaus Bremkeweg 10
zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen
vom 17.12.2004**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NRW.S. 61) und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
§ 5 Gebührenhöhe Aussiedler**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 34,96 €, die Verbrauchsgebühr 49,61 €.“

**§ 6
Gebührenhöhe Asylbewerber**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 59,38 €, die Verbrauchsgebühr 49,61 €.“

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangshaus Bremkeweg 10, 59872 Meschede, zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Satzung
vom 05.11.2007 zur Änderung der Satzung
über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren
für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10
zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen
vom 17.12.2004**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NRW.S. 61) und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
§ 5 Gebührenhöhe Aussiedler**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 34,96 €, die Verbrauchsgebühr 56,04 €.“

**§ 6
Gebührenhöhe Asylbewerber**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 69,73 €, die Verbrauchsgebühr 56,04 €.“

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10, 59872 Meschede, zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 05.11.2007

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**4. Satzung
vom 15.12.2008
zur Änderung der
Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren
für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10
zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen
vom 17.12.2004**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NRW.S. 61) und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
§ 5 Gebührenhöhe Aussiedler**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 34,96 €, die Verbrauchsgebühr 69,85 €.“

**§ 6
Gebührenhöhe Asylbewerber**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 66,57 €, die Verbrauchsgebühr 69,85 €.“

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10, 59872 Meschede, zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**5. Satzung
vom 18.12.2009
zur Änderung der
Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren
für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10
zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen
vom 17.12.2004**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NRW.S. 61) und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
§ 5 Gebührenhöhe Aussiedler**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 34,96 €, die Verbrauchsgebühr 57,08 €.“

**§ 6
Gebührenhöhe Asylbewerber**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 59,48 €, die Verbrauchsgebühr 57,08 €.“

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10, 59872 Meschede, zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 18.12.2009

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung
vom 13.12.2010
zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren
für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asyl-
bewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NRW.S. 61) und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
§ 5 Gebührenhöhe Aussiedler**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 34,96 €, die Verbrauchsgebühr 36,94 €.“

**§ 6
Gebührenhöhe Asylbewerber**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 38,73 €, die Verbrauchsgebühr 36,94 €.“

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10, 59872 Meschede, zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 13.12.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung
vom 09.12.2011
zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren
für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10
zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern
und ausländischen Flüchtlingen
vom 17.12.2004**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NRW.S. 61) und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
§ 5 Gebührenhöhe Aussiedler**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 34,96 €, die Verbrauchsgebühr 36,94 €.“

**§ 6
Gebührenhöhe Asylbewerber**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 55,93 €, die Verbrauchsgebühr 57,66 €.“

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10, 59872 Meschede, zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 09.12.2011

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede - Freienohl, Rümmecketal 25

Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer in Freienohl, Rümmecketal 25, vom 7. September 1990

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.3.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24) und aufgrund der §§ 5 und 6 Landesaufnahmegesetz vom 21.3.1972 (GV NW S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.3.1990 (GV NW S. 208), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 362), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), sämtlich in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30. August 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Stadt Meschede unterhält das Übergangsheim Rümmecketal 25 in Meschede-Freienohl als nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Das Übergangsheim dient der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von Aus- und Übersiedlern und asylbegehrenden Ausländern sowie Kontingentflüchtlingen. Ab 1. April 1990 entfällt die Zwecknutzung für Aus- und Übersiedler.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Meschede. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin und endet
 - a) mit Zeitablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Einweisungsverfügung,
 - b) durch Auszug.
3. Der jederzeitige Widerruf der Einweisung wird insbesondere auch für folgende Fälle vorbehalten:
 - a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt (z. B. bei rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag),
 - b) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder
 - c) wenn der Benutzer wiederholt in erheblichem Umfang gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Von den Benutzern des Übergangsheimes wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung erhoben.
2. Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 36,60 DM, die Verbrauchsgebühr 11,38 DM.
3. Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit einem dreißigstel des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Gebührenberechnung mit einbezogen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.
2. Ehepaare und Familien haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1989 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5778 Meschede, 7. September 1990

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**1. Satzung
vom 4.11.1991
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer
in Meschede-Freienohl, Rümmecketal 25,
vom 7.9.1990**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.3.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.1.1991 (GV NW S. 19), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1991 (GV NW S. 714), sämtlich in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 36,40 DM, die Verbrauchsgebühr 12,13 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.12.1991 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5778 Meschede, 4.11.1991

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**2. Satzung
vom 20.12.1993
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer
in Meschede-Freienohl, Rümmecketal 25,
vom 07.09.1990**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.3.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.1.1991 (GV NW S. 19), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1991 (GV NW S. 714), sämtlich in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 76,88 DM, die Verbrauchsgebühr 50,64 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 20.12.1993

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**3. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer
in Meschede, Rümmecketal 25
vom 07.09.1990**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 67,22 DM, die Verbrauchsgebühr 105,97 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.1995

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**4. Satzung
vom 19.12.1996
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer
in Meschede, Rümmecketal
vom 07.09.1990**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 94,11 DM, die Verbrauchsgebühr 107,50 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
- d) oder
- e) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 19.12.1996

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**5. Satzung
vom 18.12.1998
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer
in Meschede, Rümmecketal 25
vom 07.09.1990**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 104,31 DM, die Verbrauchsgebühr 102,58 DM.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus entsprechend den von der Stadt Meschede erstellten Gebührenbescheiden zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Gebührenschildner sind die Benutzer des Übergangsheimes.“

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Freienohl, Rümmecketal 25, vom 07.09.1990 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) oder
- e) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 18.12.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

**6. Satzung
vom 20.12.1999
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer
in Meschede, Rümmecketal 25
vom 07.09.1990**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahme-gesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in sei-ner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 114,71 DM, die Verbrauchsgebühr 105,67 DM."

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rümmecketal 25, vom 07.09.1990 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 20.12.1999

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung
vom 04.12.2000
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer
in Meschede, Rümmecketal 25
vom 07.09.1990**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 104,33 DM, die Verbrauchsgebühr 80,83 DM."

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rümmecketal 25, vom 07.09.1990 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 04. Dezember 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Lindenstraße 6

Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6, vom 06.11.1992

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.3.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1991 (GV NW S. 214), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 5.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Meschede unterhält das Übergangsheim Lindenstraße 6 in Meschede als nichtsrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Übergangsheim dient der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern sowie Kontingentflüchtlingsen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Meschede. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin und endet
 - a) mit Zeitablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Einweisungsverfügung,
 - b) durch Auszug.
- (3) Der jederzeitige Widerruf der Einweisung wird insbesondere auch für folgende Fälle vorbehalten:
 - a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt (z. B. bei rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag),
 - b) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate in Rückstand ist oder
 - c) wenn der Benutzer wiederholt in erheblichem Umfang gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Von den Benutzern des Übergangsheimes wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung erhoben.
- (2) Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 76,22 DM, die Verbrauchsgebühr 79,97 DM.
- (3) Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit einem Dreißigstel des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Gebührenberechnung mit einbezogen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.
- (2) Ehepaare und Familien haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.10.1992 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5778 Meschede, 6.11.1992

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**1. Satzung
vom 20.12.1993
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer
in Meschede, Lindenstr. 6,
vom 06.11.1992**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 19), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 714), sämtlich in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 54,44 DM, die Verbrauchsgebühr 69,94 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 20.12.1993

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**2. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6
vom 06.11.1992**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 73,02 DM, die Verbrauchsgebühr 52,08 DM.“

Artikel II

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.1995

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**3. Satzung
vom 19.12.1996
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6
vom 06.11.1992**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 98,27 DM, die Verbrauchsgebühr 74,17 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 19.12.1996

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**4. Satzung
vom 18.12.1998
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6
vom 06.11.1992**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 120,08 DM, die Verbrauchsgebühr 92,08 DM.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus entsprechend den von der Stadt Meschede erstellten Gebührenbescheiden zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Gebührenschildner sind die Benutzer des Übergangsheimes.“

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6, vom 06.11.1992 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 18.12.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

**5. Satzung
vom 20.12.1999
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6
vom 06.11.1992**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahme-gesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in sei-ner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 124,07 DM, die Verbrauchsgebühr 95,33 DM."

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6, vom 06.11.1992 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 16.12.1999

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung
vom 04.12.2000
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6
vom 06.11.1992**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahme-gesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in sei-ner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 117,74 DM, die Verbrauchsgebühr 137,83 DM."

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Lindenstraße 6, vom 06.11.1992 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 04. Dezember 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Martin-Luther-Straße 1

Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 214), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 25. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Meschede unterhält das Übergangsheim Martin-Luther-Straße 1 in Meschede als nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Übergangsheim dient der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern sowie Kontingentflüchtlingen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Meschede. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin und endet
 - a) mit Zeitablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Einweisungsverfügung,
 - b) durch Auszug.
- (3) Der jederzeitige Widerruf der Einweisung wird insbesondere auch für folgende Fälle vorbehalten:
 - a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt (z. B. bei rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag),
 - b) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate in Rückstand ist oder
 - c) wenn der Benutzer wiederholt in erheblichem Umfang gegen die Benutzungsverordnung verstoßen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Von den Benutzern des Übergangsheimes wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung erhoben.
- (2) Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 49,28 DM, die Verbrauchsgebühr 67,13 DM.
- (3) Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit einem Dreißigstel des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Gebührenberechnung mit einbezogen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.
- (2) Ehepaare und Familien haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.12.1992 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5778 Meschede, 26. März 1992

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**1. Satzung
vom 20.12.1993
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Str. 1,
vom 26.03.1993**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 214), sämtlich in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 49,28 DM, die Verbrauchsgebühr 63,27 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) oder
- e) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 20.12.1993

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**2. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1,
vom 26.03.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 112,72 DM, die Verbrauchsgebühr 71,55 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.1995

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**3. Satzung
vom 19.12.1996
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1
vom 26.03.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 143,58 DM, die Verbrauchsgebühr 104,58 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 19.12.1996

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**4. Satzung
vom 18.12.1998
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1
vom 26.03.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 147,48 DM, die Verbrauchsgebühr 99,38 DM.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus entsprechend den von der Stadt Meschede erstellten Gebührenbescheiden zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Gebührenschildner sind die Benutzer des Übergangsheimes.“

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 18.12.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

**5. Satzung
vom 20.12.1999
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1
vom 26.03.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 154,63 DM, die Verbrauchsgebühr 93,00 DM."

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 20.12.1999

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung
vom 04.12.2000
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1
vom 26.03.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 155,97 DM, die Verbrauchsgebühr 89,58 DM."

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 04.Dezember 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung
vom 06.11.2001
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1
vom 26.03.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 101,34 €, die Verbrauchsgebühr 36,50 €."

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**8. Satzung
vom 11.12.2002
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1
vom 26.03.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 05.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 81,09 €, die Verbrauchsgebühr 62,78 €."

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 11.12.2002

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**9. Satzung
vom 08.12.2003
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1
vom 26.03.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 100,36 €, die Verbrauchsgebühr 97,23 €."

Artikel II

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

59870 Meschede, den 08.12.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**10. Satzung
vom 17.12.2004
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1
vom 26.03.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 71,04 €, die Verbrauchsgebühr 70,00 €."

Artikel II

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Martin-Luther-Straße 1, vom 26.03.1993 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 17.12.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede - Freienohl, Rietbüsche 69

Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in Meschede - Freienohl, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 27.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Stadt Meschede unterhält die Unterkunft in Meschede-Freienohl, Rietbüsche 69, als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die Unterkunft dient der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern sowie Kontingentflüchtlingen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Meschede. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin und endet
 - a) mit Zeitablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) per Einweisungsverfügung oder
 - b) durch Auszug.
3. Der jederzeitige Widerruf der Einweisung wird insbesondere auch für folgende Fälle vorbehalten:
 - a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt (z. B. bei rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag)
 - b) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate im Rückstand ist oder
 - c) wenn der Benutzer wiederholt im erheblichen Umfang gegen die Benutzungsverordnung verstoßen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Von den Benutzern des Übergangsheimes wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung/Entsorgung erhoben.
2. Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 49,62 DM, die Verbrauchsgebühr 106,30 DM.
3. Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Gebührenberechnung mit einbezogen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.
2. Ehepaare und Familien haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.11.1992 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5778 Meschede, 28. Mai 1993

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**1. Satzung
vom 20.12.1993
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Freienohl, Rietbüsche 69,
vom 28.05.1993**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 49,62 DM, die Verbrauchsgebühr 76,16 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 20.12.1993

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**2. Satzung
vom 15.02.1994
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Freienohl, Rietbüsche 69,
vom 28.05.1993**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 27.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 51,20 DM, die Verbrauchsgebühr 78,58 DM.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 15. Februar 1994

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**3. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69
vom 28.05.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 95,62 DM, die Verbrauchsgebühr 113,22 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.1995

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**4. Satzung
vom 19.12.1996
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69
vom 28.05.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 121,45 DM, die Verbrauchsgebühr 84,17 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 19.12.1996

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**5. Satzung
vom 18.12.1998
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69
vom 28.05.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 142,84 DM, die Verbrauchsgebühr 85,00 DM.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus entsprechend den von der Stadt Meschede erstellten Gebührenbescheiden zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Gebührenschildner sind die Benutzer des Übergangsheimes.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 18.12.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

**6. Satzung
vom 20.12.1999
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69
vom 28.05.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 147,94 DM, die Verbrauchsgebühr 89,93 DM."

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 20.12.1999

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung
vom 04.12.2000
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69
vom 28.05.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 147,87 DM, die Verbrauchsgebühr 96,73 DM."

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 04. Dezember 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**8. Satzung
vom 06.11.2001
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69
vom 28.05.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 92,62 €, die Verbrauchsgebühr 34,07 €."

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**9. Satzung
vom 11.12.2002
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69
vom 28.05.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 05.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 88,21 €, die Verbrauchsgebühr 53,06 €."

Artikel II

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 11.12.2002

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**10. Satzung
vom 08.12.2003
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69
vom 28.05.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 101,93 €, die Verbrauchsgebühr 69,47 €."

Artikel II

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 08.12.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**11. Satzung
vom 17.12.2004
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69
vom 28.05.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 93,73 €, die Verbrauchsgebühr 58,84 €."

Artikel II

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rietbüsche 69, vom 28.05.1993 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 17.12.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Rosentrasse 1 b

Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b, vom 09.07.1993

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 01.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Stadt Meschede unterhält die Unterkunft, Rosenstraße 1 b, als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die Unterkunft dient der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern sowie Kontingentflüchtlingsen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Meschede. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin und endet
 - a) mit Ablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Einweisungsverfügung oder
 - b) durch Auszug.
3. Der jederzeitige Widerruf der Einweisung wird insbesondere auch für folgende Fälle vorbehalten:
 - a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt (z. B. bei rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag)
 - b) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate in Rückstand ist oder
 - c) wenn der Benutzer wiederholt im erheblichen Umfang gegen die Benutzungsverordnung verstoßen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

Von den Benutzern des Übergangsheimes wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung/Entsorgung erhoben.

Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 46,00 DM, die Verbrauchsgebühr 62,61 DM.

Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Gebührenberechnung mit einbezogen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.
2. Ehepaare und Familien haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.1993 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, 09. Juli 1993

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**1. Satzung
vom 20.12.1993
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstr. 1 b,
vom 09.07.1993**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 19), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 714), sämtlich in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 45,76 DM, die Verbrauchsgebühr 62,94 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 20.12.1993

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**2. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstr. 1 b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 106,95 DM, die Verbrauchsgebühr 69,16 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.1995

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**3. Satzung
vom 19.12.1996
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz-, vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit §41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohnungsgebühr 126,64 DM, die Verbrauchsgebühr 78,75 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 19.12.1996

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**4. Satzung
vom 18.12.1998
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahme-gesetz-, vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) „Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 141,22 DM, die Verbrauchsgebühr 76,67 DM.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus entsprechend den von der Stadt Meschede erstellten Gebührenbescheiden zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1b, vom 09.07.1993 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 18.12.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

**5. Satzung
vom 20.12.1999
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 145,59 DM, die Verbrauchsgebühr 79,54 DM."

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b, vom 09.07.1993 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 20.12.1999

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung
vom 04.12.2000
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 150,07 DM, die Verbrauchsgebühr 72,58 DM."

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b, vom 09.07.1993 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 04. Dezember 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung
vom 06.11.2001
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 93,24 €, die Verbrauchsgebühr 22,52 €."

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b, vom 09.07.1993 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**8. Satzung
vom 11.12.2002
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 05.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 82,19 €, die Verbrauchsgebühr 34,91 €."

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b, vom 09.07.1993 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 11.12.2002

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**9. Satzung
vom 08.12.2003
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 99,34 €, die Verbrauchsgebühr 40,64 €."

Artikel II

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b, vom 09.07.1993 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 08.12.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**10. Satzung
vom 17.12.2004
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 73,60 €, die Verbrauchsgebühr 56,21 €."

Artikel II

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b, vom 09.07.1993 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 17.12.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**11. Satzung
vom 21.12.2005
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b
vom 09.07.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 66,70 €, die Verbrauchsgebühr 60,90 €."

Artikel II

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Rosenstraße 1 b, vom 09.07.1993 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 21.12.2005

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a

Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a, vom 15.11.1993

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz-, vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 02.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Stadt Meschede unterhält die Unterkunft in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a, als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die Unterkunft dient der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern sowie Kontingentflüchtlingen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Meschede. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin und endet
 - a) mit Ablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Einweisungsverfügung oder
 - b) durch Auszug.
3. Der jederzeitige Widerruf der Einweisung wird insbesondere auch für folgende Fälle vorbehalten:
 - a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt (z. B. bei rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag),
 - b) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate im Rückstand ist oder
 - c) wenn der Benutzer wiederholt im erheblichen Umfang gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Von den Benutzern des Übergangsheimes wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung/Entsorgung erhoben.
2. Pro Person beträgt die Wohngebühr 44,85 DM, die Verbrauchsgebühr 62,39 DM.
3. Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Gebührenberechnung mit einbezogen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.
2. Ehepaare und Familien haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1993 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 15.11.1993

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**1. Satzung
vom 20.12.1993
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a,
vom 15.11.1993**

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW S. 19), der § 4, 18, 28 und 62 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 714), sämtliche in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 46,53 DM, die Verbrauchsgebühr 63,16 DM“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 20.12.1993

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**2. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz-, vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24, der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 114,38 DM, die Verbrauchsgebühr 55,50 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.1995

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

3. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a
vom 15.11.1993

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz-, vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24, der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 124,92 DM, die Verbrauchsgebühr 80,00 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 19.12.1996

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**4. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz-, vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24, der § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 144,26 DM, die Verbrauchsgebühr 77,92 DM.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus entsprechend der von der Stadt Meschede erstellten Gebührenbescheiden zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 18.12.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

**5. Satzung
vom 20.12.1999
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 149,66 DM, die Verbrauchsgebühr 68,54 DM."

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 20.12.1999

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung
vom 04.12.2000
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 155,07 DM, die Verbrauchsgebühr 63,25 DM."

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 04. Dezember 2000
Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung
vom 06.11.2001
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 109,33 €, die Verbrauchsgebühr 21,35 €."

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**8. Satzung
vom 11.12.2002
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 05.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 101,63 €, die Verbrauchsgebühr 37,31 €."

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 11.12.2002

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**9. Satzung
vom 08.12.2003
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 114,31 €, die Verbrauchsgebühr 85,05 €."

Artikel II

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 08.12.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**10. Satzung
vom 16.12.2004
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 74,54 €, die Verbrauchsgebühr 75,67 €."

Artikel II

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 17.12.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**11. Satzung
vom 21.12.2005
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 71,90 €, die Verbrauchsgebühr 67,34 €."

Artikel II

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 21.12.2005

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**12. Satzung
vom 15.12.2006
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahme-gesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 76,35 €, die Verbrauchsgebühr 48,48 €."

Artikel II

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**13. Satzung
vom 05.11.2007
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a
vom 15.11.1993**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 71,66 €, die Verbrauchsgebühr 52,40 €."

Artikel II

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Fritz-Honsel-Straße 16 a, vom 15.11.1993 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 05.11.2007

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede - Calle, Wennemer Straße 15

14. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Calle, Wennemer Str. 15, vom 15.02.1994

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 714), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 27.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Stadt Meschede unterhält die Unterkunft in Meschede-Calle, Wennemer Straße 15, als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die Unterkunft dient der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern sowie Kontingentflüchtlingen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Meschede. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin und endet
 - a) mit Ablauf oder Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) der Einweisungsverfügung oder
 - b) durch Auszug.
3. Der jederzeitige Widerruf der Einweisung wird insbesondere auch für folgende Fälle vorbehalten:
 - a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt (z. B. bei rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag),
 - b) wenn der Benutzer mit der fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate im Rückstand ist oder
 - c) wenn der Benutzer wiederholt in erheblichem Umfang gegen die Benutzungsverordnung verstoßen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Von den Benutzern des Übergangsheimes wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung/Entsorgung erhoben.
2. Pro Person beträgt die Wohngebühr 55,42 DM, die Verbrauchsgebühr 66,53 DM.
3. Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Gebührenrechnung miteinbezogen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gesamtschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.08.1993 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, 13. Februar 1994

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

1. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangwohnheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahme-gesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in sei-ner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 73,16 DM, die Verbrauchsgebühr 71,18 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.1995

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

2. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangwohnheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahme-gesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in sei-ner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 92,06 DM, die Verbrauchsgebühr 112,50 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 19.12.1996

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**3. Satzung
vom 15.12.1995
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangwohnheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahme-gesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in sei-ner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 117,32 DM, die Verbrauchsgebühr 117,17 DM.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus entsprechend den von der Stadt Meschede erstellten Gebührenbescheiden zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Calle, Wennemer Straße 15, vom 15.02.1994 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 18.12.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

**4. Satzung
vom 20.12.1999
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 123,33 DM, die Verbrauchsgebühr 107,50 DM."

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15, vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 20.12.1999

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**5. Satzung
vom 04.12.2000
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 126,64 DM, die Verbrauchsgebühr 96,92 DM."

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 , vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 04. Dezember 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung
vom 06.11.2001
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 75,94 €, die Verbrauchsgebühr 35,21 €."

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 , vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung
vom 11.12.2002
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 05.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 63,67 €, die Verbrauchsgebühr 62,85 €."

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 , vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 11.12.2002

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**8.Satzung
vom 08.12.2003
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 86,81 €, die Verbrauchsgebühr 74,12 €."

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 , vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 08.12.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**9. Satzung
vom 17.12.2004
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 64,70 €, die Verbrauchsgebühr 53,70 €."

Artikel II

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 , vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 17.12.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**10. Satzung
vom 21.12.2005
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str.
15 vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 44,98 €, die Verbrauchsgebühr 70,05 €."

Artikel II

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 , vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 21.12.2005

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**11. Satzung
vom 15.12.2006
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str.
15 vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 58,82 €, die Verbrauchsgebühr 90,69 €."

Artikel II

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 , vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**12. Satzung
vom 05.11.2007
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str.
15 vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 69,11 €, die Verbrauchsgebühr 100,41 €."

Artikel II

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 , vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 05.11.2007

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**13. Satzung
vom 15.12.2008
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer
in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 66,95 €, die Verbrauchsgebühr 102,71 €."

Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15, vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**14. Satzung
vom 18.12.2009
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des
Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer
in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 56,50 €, die Verbrauchsgebühr 94,01 €."

Artikel II

Die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15, vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 18.12.2009

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**15. Satzung
vom 13.12.2010
zur Änderung der Satzung über die Benutzung des
Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15
vom 15.02.1994**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 43,55 €, die Verbrauchsgebühr 100,33 €."

Artikel II

Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15, vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 13.12.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Unterkunft / Übergangsheim: Meschede, Bahnhofstraße 76

Satzung der Stadt Meschede über die Benutzung der Unterkunft für asylbegehrende Ausländer in 59872 Meschede, Bahnhofstraße 76, vom 07.05.1998

Aufgrund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge -Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 380), der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 714), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 07.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Stadt Meschede unterhält die Unterkunft in Meschede, Bahnhofstraße 76, als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die Unterkunft dient der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern sowie Kontingentflüchtlingsen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors der Stadt Meschede. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin und endet
 - a) mit Ablauf (Rücknahme oder Widerspruch) der Einweisungsverfügung oder
 - b) durch Auszug.
3. Der jederzeitige Widerruf der Einweisung wird insbesondere auch für folgende Fälle vorbehalten:
 - a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt (z. B. bei rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag),
 - b) wenn der Benutzer mit den fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate im Rückstand ist oder
 - c) wenn der Benutzer wiederholt im erheblichem Umfang gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

Von den Benutzern des Übergangsheimes wird eine Wohngebühr und eine Verbrauchsgebühr für Strom, Heizung, Wasser und Kanal (Entwässerung) erhoben.

Pro Person beträgt die Wohngebühr 204,07 DM, die Verbrauchsgebühr 66,67 DM.

Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Gebührenrechnung miteinbezogen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Benutzer des Übergangsheimes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1998 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 08.05.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

**1. Satzung
vom 18.12.1998
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76
vom 07.05.1998**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahme-gesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in sei-ner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 168,61 DM, die Verbrauchsgebühr 98,50 DM“

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus entsprechend den von der Stadt Meschede erstellten Gebührenbescheiden zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede-Freienohl, Bahnhofstraße 76, vom 07.05.1998 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 18.12.1998

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Peus

**2. Satzung
vom 20.12.1999
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76
vom 07.05.1998**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 183,29 DM, die Verbrauchsgebühr 94,83 DM."

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76, vom 07.05.1998 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 20.12.1999

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Satzung
vom 04.12.2000
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76
vom 07.08.1998**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 185,92 DM, die Verbrauchsgebühr 117,42 DM."

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76, vom 07.05.1998 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 04. Dezember 2000

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**4. Satzung
vom 06.11.2001
zur Änderung der
Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes
für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76
vom 07.05.1998**

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NW S. 214/SGV NW 24), der § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 94,29 €, die Verbrauchsgebühr 55,81 €."

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Bahnhofstraße 76, vom 07.05.1998 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess